

DER MINISTER FÜR WIRTSCHAFT, MITTELSTAND UND TECHNOLOGIE
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

V/A 4 - 24 - 40

Düsseldorf, den 16. Januar 1986

Postanschrift: Postfach 1144 · 4000 Düsseldorf 1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf



Betr.: Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs

Bezug: Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung
und des Verkehrsausschusses des Landtages Nordrhein-
Westfalen am 5. Dezember 1985

Anlg.: 150 Expl. ZuständigkeitsVO vom 8.11.83

In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung
und des Verkehrsausschusses des Landtages am 5. Dezember 1985
wurde u.a. gefragt, wie die Zuständigkeiten der Landesministerien
im Bereich der Luftfahrt unter besonderer Berücksichtigung der
Maßnahmen zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luft-
verkehrs geregelt sind. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

1. Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 73 Nr. 6 des Grundgesetzes ist der Bund
ausschließlich für die Gesetzgebung im Luftverkehr zu-
ständig. Ferner ist die Luftverkehrsverwaltung Ange-
legenheit des Bundes (Artikel 87 d Absatz 1 Grundgesetz).
So unterstehen das Luftfahrt-Bundesamt und die Bundes-
anstalt für Flugsicherung, denen die Wegesicherung im
Luftraum und auf den Verkehrsflughäfen obliegt, dem
Bundesminister für Verkehr.

-2-

Andere Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung sind den Ländern als Bundesauftragsverwaltung übertragen worden. Die Aufgaben sind im einzelnen in § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) festgelegt. Insbesondere sind zu nennen

- die Genehmigung von Flugplätzen sowie die Planfeststellung von Flughäfen und Landeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich
- die Aufsicht über Flugplätze
- die Genehmigung von und Aufsicht über Luftfahrtunternehmen, die nur Gelegenheitsverkehr mit Drehflüglern oder Flugzeugen bis 5.700 kg höchstzulässigem Fluggewicht betreiben
- die Erteilung der Erlaubnis für bestimmte Flugzeugführer
- die Ausübung der Luftaufsicht
- der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs.

Im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Zuständigkeit für die Luftverkehrsverwaltung durch die "Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt" vom 8.11.1983 (GV.NW.S. 550) zwischen dem damaligen Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und den beiden

Regierungspräsidenten Düsseldorf und Münster aufgeteilt worden. Hiernach ist der Regierungspräsident Düsseldorf auch für den Regierungsbezirk Köln und der Regierungspräsident Münster auch für die Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold zuständig. Im Bereich der Luftverkehrsverwaltung des Landes gibt es somit eine Oberste Landesbehörde: Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und zwei Landesmittelbehörden (Regierungspräsidenten Düsseldorf und Münster); untere Landesbehörden werden nicht mit Luftfahrtaufgaben befaßt.

Nach dieser Zuständigkeitsverordnung sind die Aufgaben wie folgt verteilt:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die

- Genehmigung und Planfeststellung von Flughäfen
- Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung von Flughäfen
- Genehmigung von und Aufsicht über (bestimmte) Luftfahrtunternehmen.

Die Regierungspräsidenten Düsseldorf und Münster sind insbesondere zuständig für

- die Genehmigung und evtl. Planfeststellung aller nicht in die Zuständigkeit des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie fallenden Flugplätze
- die Erteilung von bestimmten Luftfahrererlaubnissen

- die Erteilung von Erlaubnissen zur Aufnahme von Luftbildern sowie deren Prüfung und Freigabe
- die Ausübung der Luftaufsicht
- die Durchführung der Maßnahmen zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere der Schutz vor Flugzeugentführungen und Sabotageakten
- die übrigen nach § 31 LuftVG von den Ländern wahrzunehmenden Aufgaben.

Beim Regierungspräsidenten Düsseldorf werden auch die Aufgaben für den Lärmschutzbeauftragten bei den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn wahrgenommen.

2. Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs

Mit dem 9. Änderungsgesetz zum Luftverkehrsgesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729) werden Maßnahmen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs als Aufgabe der Luftfahrtbehörden geregelt. Zur Koordinierung dieser Maßnahmen bestehen auf den Verkehrsflughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück Örtliche Sicherheitskommissionen (ÖSK) unter Leitung der für die Luftfahrtverwaltung zuständigen Regierungspräsidenten. Nach Inkrafttreten der Luftsicherheitsverordnung vom 29.5.1985 (BGBl. I S. 788) sind Einzelheiten für die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen gemäß § 19 b LuftVG und bei den Luftfahrtunternehmen gemäß § 20 a LuftVG in Luftsicherheitsplänen darzustellen (vgl. §§ 19 b Abs. 2 und 20 a Abs. 2 LuftVG).

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie als Genehmigungsbehörde für die Verkehrsflughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück und Paderborn/Lippstadt sowie der Regierungspräsident Münster für den Verkehrslandeplatz Dortmund-Wickede haben die Flugplatzbetreiber aufgefordert, bis Ende Januar 1986 entsprechende Luftsicherheitspläne vorzulegen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen der Luftfahrtunternehmen, die nur Gelegenheitsverkehr mit Drehflüglern oder Flugzeugen bis 5.700 kg höchstzulässigem Fluggewicht betreiben, liegt ebenfalls beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie als deren Genehmigungsbehörde, während für alle übrigen, größeren Luftverkehrsunternehmen der Bundesminister für Verkehr zuständig ist.

Wegen der Zunahme von Terroranschlägen auf die Zivilluftfahrt hatten der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und der Innenminister im März 1970 vereinbart, daß die Polizei auf den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn Schutzmaßnahmen für den Luftverkehr nach Israel durchführen sollte. Es wurden vereinbarungsgemäß örtliche Sicherheitskommissionen auf den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn gebildet, in denen der Regierungspräsident Düsseldorf als Luftfahrtbehörde den Vorsitz führt. Da die Luftfahrtbehörden über kein eigenes Personal für Sicherungsmaßnahmen verfügen, übernahm es mit der Ausweitung des Terrorismus die Polizei, Schutzmaßnahmen für die Zivilluftfahrt generell für die Luftfahrtbehörde durchzuführen. Hierüber gibt es jedoch keine weiteren schriftlichen Vereinbarungen. Später wurde in die Sicherungsmaßnahmen der Verkehrsflughäfen Münster/Osnabrück einbezogen, und derzeit sind die Vorbereitungen zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen auf dem Verkehrsflughafen Paderborn/Lippstadt sowie auf dem Verkehrslandeplatz Dortmund-Wickede im Gange.

Die Polizei führt die Aufgaben bislang in Amtshilfe für die Luftfahrtbehörden durch. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um folgende Tätigkeiten:

- Kontrolle der Fluggäste und ihres Gepäcks
- Sicherung der Durchsuchungskräfte bei der Fluggastkontrolle
- Einsatz der Kontrollkräfte einschließlich Einteilung zur Besetzung der Kontrollstellen, Aufsicht, Unterstützung und Abwicklung aller personellen Angelegenheiten der Durchsuchungskräfte
- Überwachung des Flughafengeländes durch motorisierte Streifen entlang der Umzäunung
- Überprüfung verdächtiger Personen innerhalb des Flughafenzaunes
- Überprüfung der Zutrittsberechtigung zum Sicherheitsbereich
- Überwachung des Vorfeldes
- Schutz der auf dem Vorfeld abgestellten Luftfahrzeuge
- Überwachung des Personenverkehrs in den Ankunfts- und Abflugebenen sowie in den Transit- und Warteräumen.

3. Kosten der Verwaltungsaufgaben

Bei konkreten Gefahrenlagen, z.B. Geiselnahmen, Flugzeugentführungen usw., wird die Polizei nach polizeioriginärem Recht eigenständig tätig. Bei solchen Maßnahmen handelt es sich nicht um Bundesauftragsverwaltung. Die Planstellen für die uniformierten Polizeibeamten sind daher zu Recht im Einzelplan des Innenministers (Kapitel 0311) veranschlagt.

Daneben hat das Land aber auch die im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung für die Durchsuchungskräfte anfallenden Kosten gemäß Artikel 104 a Abs. 5 GG zu zahlen. Zu diesen Kosten zählen neben den Personalkosten auch die Aufwendungen für die persönliche Sachausstattung, aber auch die Kosten für die Unterbringung der Sicherheitskräfte und die Wartung und Bedienung der Geräte (Simulationskammer, Röntgengeräte, Handsonden u.a.). Die Mittel hierfür sind im Einzelplan 08, Kapitel 08080, Titelgruppe 68, veranschlagt.

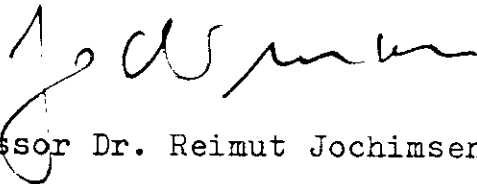
Wegen der Zuweisung der Kostentragungslast für Verwaltungsausgaben durch Art. 104 a Abs. 5 GG ist außer Zweifel gestellt, daß die Verwaltungsausgaben im Bereich der Auftragsverwaltung durch die Länder zu tragen sind. Fraglich erscheint jedoch, ob die Kosten für eine personelle Bedienung der Einrichtungen und Geräte den Personalausgaben zuzurechnen sind. Kriterium zur Abgrenzung dieser Ausgaben zu den Zweckausgaben, deren Kosten der Bund erstattet (z.B. Kosten der Erst- und Ersatzbeschaffung der Röntgengeräte, Baukosten der Simulationskammer), kann nicht die rein haushaltstechnische Unterscheidung von Personal- und Sachkosten sein; vielmehr muß bei der Abgrenzung eine Betrachtungsweise zugrunde gelegt werden, die der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Land im Bereich der Luftsicherheit entspricht.

Der Bund hat sich bisher nicht bereit erklärt, die bei der Bedienung der Einrichtungen und Geräte entstehenden Personalkosten zu übernehmen. Ich werde die Bemühungen des Landesrechnungshofes, den Bund zur Erstattung der vorg. Kosten zu bewegen, nachhaltig unterstützen.

252 - 8 -

Ich bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Verkehrsausschusses.

150 Überdrucke dieses Schreibens sind ebenfalls beigefügt.



(Professor Dr. Reimut Jochimsen)

96

**Verordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf
dem Gebiet der Luftfahrt**

Vom 8. November 1983

Aufgrund des § 10 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), - insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Verkehrsausschusses des Landtages -, des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ist zuständig für

1. die Genehmigung von und die Aufsicht über Flughäfen nach § 31 Abs. 2 Nrn. 4 und 17 LuftVG,
2. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung von Flughäfen nach § 31 Abs. 2 Nr. 5 LuftVG,
3. die Genehmigung von und die Aufsicht über Luftfahrtunternehmen nach § 31 Abs. 2 Nrn. 11 und 17 LuftVG, soweit diese Flugbetriebe nach Instrumentenflugregeln durchführen.

§ 2

Für die übrigen Aufgaben nach § 31 Abs. 2 LuftVG und die Bekanntmachung des Umfangs des Bauschutzbereiches nach § 18 LuftVG ist

in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln
der Regierungspräsident Düsseldorf,

in den Regierungsbezirken Arnsberg,
Detmold und Münster
der Regierungspräsident Münster

zuständig.

§ 3

(1) Planfeststellungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 LuftVG ist

für Flughäfen der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,

für Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG der nach § 2 zuständige Regierungspräsident.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Abs. 2, 4 und 5 LuftVG ist der nach § 2 zuständige Regierungspräsident.

§ 4

Die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 58 und 61 LuftVG wird den nach § 2 zuständigen Regierungspräsidenten übertragen.

§ 5

Liegt der Flugplatz im Bezirk beider nach § 2 zuständigen Regierungspräsidenten, so bestimmt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die zuständige Behörde.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt vom 30. Oktober 1961 (GV. NW. S. 291), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Reimut Jochimsen